

Naturschutzbüro Zollernalb e.V. Gemeinsame Geschäftsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Zollernalbkreis



Arbeitskreis Zollernalb des
Landesnaturschutzverbandes

Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Regionalverband Neckar-Alb
Löwensteinplatz 1
72116 Mössingen

Absender dieses Schreibens:
Geschäftsführung
28. Oktober 2015

Ihr Schreiben vom/ Zeichen:
30.07.2015
241.91 Sei-we

Gemeinsame Stellungnahme gem. §63 BNatSchG der nach §3 UmwRG anerkannten Verbände NABU, BUND, Schwäbischer Albverein und TV "Die Naturfreunde" in Absprache mit dem LNV

1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013

Entwurf 2015 für die Beteiligung gemäß § 12 Landesplanungsgesetz (LplG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Gelegenheit, zum vorliegenden Vorhaben Stellung beziehen zu können.

Die LNV-Arbeitskreise Tübingen und Reutlingen können aufgrund anderweitiger starker ehrenamtlicher Inanspruchnahme derzeit leider keine Stellung nehmen, werden sich aber voraussichtlich im weiteren Verfahren äußern. Der LNV-Arbeitskreis Zollernalb gibt im Auftrag des Landesnaturschutzverbandes Stuttgart deshalb diese Stellungnahme direkt an den Regionalverband ab. Der AK Zollernalb verzichtet jedoch auf allgemeine Aussagen zur Notwendigkeit der Regionalplanänderung und beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf die beiden Zielabweichungsvorhaben, die räumlich im Zollernalbkreis liegen.

Steinbruch Haigerloch-Weildorf

Grundsätzlich bestehen gegen die vorgesehene Änderung keine Bedenken. Allerdings halten wir eine Anmerkung für erforderlich:

Im Textteil des Entwurfs der 1. Änderung wird auf Seite 8 ausgeführt:

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich der geänderten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ergab, dass bei den folgenden Gebieten Vorkommen streng geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden können: Steinbruch Haigerloch-Weildorf (...). In diesen Gebieten, in denen keine genaueren Kenntnisse zum Vorkommen streng geschützter Arten vorhanden sind, vor Ort jedoch geeignete Lebensraumbedingungen bestehen, wird die genauere Untersuchung der Betroffenheit streng geschützter Arten auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgeschichtet.

- 2 -

Dies wird auf Seite 9 wortwörtlich wiederholt. Gegen das Verfahren bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Es gibt jedoch eine inhaltliche Einschränkung: Im Umweltbericht wird im Kapitel 4.2 (Grundlagen zur Beurteilung der Betroffenheit streng geschützter Arten) auf Seite 25 ausgeführt:

Im Umkreis von 1.000 m kommen keine Brutstätten des Rotmilans und Schwarzmilans vor. In diesem Bereich gibt es auch keine Vorkommen von Arten des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg.

Das ist definitiv unrichtig, denn in der unmittelbaren Umgebung des Steinbruchs, zum Teil im Steinbruch selbst, gibt es Brutvorkommen von Uhu, Wanderfalke und Kolkrabe, mitunter auch Dohle. Innerhalb des Steinbruchs können in temporären Gewässern immer wieder Gelbbauchunken beobachtet werden und im angrenzenden Waldgebiet Eyach-abwärts kommen der Russische Bär/ Spanische Fahne und der Schwarzspecht vor.

Aus Sicht des AK führt dies nicht dazu, dass auf das Abbaugelände verzichtet werden muss, jedoch ist es erforderlich, dass diese Fehler im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens korrigiert und die Vorkommen damit auch berücksichtigt werden.

Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg)

1. Grundsätzliches

Der Plettenberg ist aufgrund seiner Höhenlage und im Bereich seines Steilanstiegs einer der bemerkenswertesten Berge der Südwestalb. Das Landschaftsbild des Steilanstiegs ist nicht als Fassade, sondern als Ausdruck des Wesens dieses Berges zu verstehen. Ökologisch ist dieser Charakter des Berges als hochmontan mit subalpinen Elementen kurz zu umschreiben. Die Seltenheit und Besonderheit dieser (...) Wesensmerkmale würde es rechtfertigen, den Berg (gemeint ist als Ganzes) unter Naturschutz zu stellen.

Diese Sätze haben wir der Stellungnahme des damaligen Naturschutzbeauftragten Hans-Dieter Stoffler entnommen, der im Jahr 1974 aufgrund eines vorliegenden Erweiterungs-Antrags des Zementwerks die Schutzwürdigkeit des Plettenbergs unter geologischen, pflanzensoziologisch und ökologischen Kriterien sehr detailliert und äußerst fachkundig beschrieben und damit aktenkundig gemacht hat. Er kommt darin zur Position: „Die umfangreichen, den seitherigen Abbau etwa um das Vierfache übertreffenden Massen, stellen das Äußerste dar, was an Gesteinsabbau vertreten werden kann.“

Diese Einschätzung haben die Natur- und Umweltschutzverbände seit 1974 uneingeschränkt geteilt und teilen sie nach wie vor. Aus diesem Grund haben sie ständig und zuletzt in den Stellungnahmen für die Entwürfe des Regionalplans 2008 und 2012 die Ansicht vertreten, ein weiterer Abbau auf dem Plettenberg verträge sich nicht mit den aus ihrer Sicht vorrangigen Interessen des Natur- und Umweltschutzes und haben gefordert, weitere Eingriffe zu unterlassen und das VRG Sicherung ganz zurückzunehmen.

Insofern lehnen die Natur- und Umweltschutzverbände die Umwandlung des VRG Sicherung in ein VRG Abbau konsequenterweise ab.

Weil nicht davon auszugehen ist, dass die Planung allein aufgrund dieser unserer Position aufgegeben werden wird, haben die Naturschutzverbände ein großes Interesse daran, dass die aufgrund der folgenden Abbauvorhaben entstehenden Eingriffe auf ein Minimum reduziert werden. Aus diesem Grund wollen wir gewissermaßen „hilfsweise“ die Umweltverträglichkeit des Vorhabens anhand der vorgelegten Unterlagen prüfen.

2. Ausführungen im Umweltbericht

Im Umweltbericht ist im Kapitel 3 (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung) zu den Grundlagen der Beurteilung der Verträglichkeit auf Seite 14 zu lesen:

*„Mit dem Gutachten „Fachbeitrag Tiere und Pflanzen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)“ der AG.L.N Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement (Blaubeuren) aus dem Jahr 2015 liegt eine detaillierte Bestandsaufnahme und Bewertung bezüglich Pflanzen (ohne Moose), Vögeln, Säugetieren, Reptilien, Amphibien und Schmetterlingen vor.
Dessen Ergebnisse fließen in folgendes Gutachten des Selben Büros ein: Fachgutachterliche Abschätzung Umwelt zum Regionalplanänderungsverfahren Steinbrucherweiterung Plettenberg der Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH, Stand Juni 2015.“*

Im Kapitel 4.2 Grundlagen zur Beurteilung der Betroffenheit streng geschützter Arten auf S.23 wird der o.a. Abschnitt wiederholt und ergänzt:

„Außerdem gibt es die „Fachgutachterliche Abschätzung Umwelt zum Regionalplanänderungsverfahren Steinbrucherweiterung Plettenberg der Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH“ der AG.L.N (2015). Der Untersuchungsumfang wurde im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren im Rahmen eines Scoping mit den Fachbehörden festgelegt. Eine zusätzliche artenschutzrechtliche Prüfung auf regionalplanerischer Ebene wird als nicht erforderlich erachtet.“

Die hier getroffene Aussage erscheint uns höchst bedenklich und wir gehen davon aus, dass die Naturschutzbehörden eine andere rechtliche Bewertung vornehmen werden.

Im Kapitel 4.3.1 kommt der Umweltbericht dann im Rahmen der Ausführungen zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) auf S. 24 zum Ergebnis:

„Eine Untersuchung der Betroffenheit streng geschützter Arten wurde vorgenommen, dokumentiert und fachgutachterlich ausgewertet (...). Die Gutachter kommen zum Schluss, dass durch den Abbau keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geschaffen werden. Die Beeinträchtigungen lassen sich durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Kompensationskonzept) auf ein erträgliches Maß reduzieren und durch laufende Renaturierungsmaßnahmen im Sinne sogenannter CEF-Maßnahmen im Vorfeld ausgleichen.“

Im Klartext heißt das doch, dass bereits seit langer Zeit festgelegte, aber noch nicht umgesetzte Rekultivierungsmaßnahmen nun nochmals (und damit doppelt) auf die neuen Eingriffe angerechnet werden sollen. Nach der diesbezüglich völligen Untätigkeit der vergangenen nahezu 40 Jahre fällt auf, dass seit Bekanntwerden der aktuellen Erweiterungsplanung nun tatsächlich die ersten Rekultivierungsmaßnahmen anlaufen. In den Augen unserer größtenteils sehr langjährig tätigen ehrenamtlichen Naturschützer ist das Vertrauen in die Verlässlichkeit von Zusagen ohnedies nicht besonders hoch und Aussagen dieser Art lassen hier gewissermaßen alle „Alarmglocken“ klingeln.

Davon abgesehen enthält dieser Abschnitt jedoch die offizielle Bewertung der fachgutachterlichen Einschätzung, die somit unmittelbar Einfluss auf die Abwägung der Entscheidung über die Veränderung des Vorranggebiets und damit über den weiteren Abbau hat.

Somit erscheint es angezeigt, die Entscheidungsgrundlagen und Entscheidungskriterien auf den Prüfstand zu stellen.

3. Prüfung der Entscheidungsgrundlagen

Der in mehreren Zitaten genannte „Fachbeitrag Tiere und Pflanzen ...“ liegt uns nicht vor. Die ebenfalls genannte „Fachgutachterliche Abschätzung“ ist hingegen Teil des Umweltberichts und wird von uns geprüft.

Zunächst fällt auf, dass z.B. mit keinem Wort erwähnt wurde, mit welcher Methode bei wie vielen Begehungen versucht wurde, z.B. das Arteninventar zu ermitteln. Es ist zwar erwähnt, dass 2015 weitere Erhebungen stattfinden, die Bewertung der gesamten Eingriffe (s.o.) erfolgt jedoch auf der Grundlage der Erhebung von 2010. Das führt aus Sicht der Naturschutzverbände jedoch zu einem Abwägungsdefizit. Am Beispiel der Tagfalter soll das näher erläutert werden.

In der „Fachgutachterlichen Abschätzung“ steht auf S.2:

*„Bei den Tagfaltern und Widderchen wurden im gesamten Untersuchungsgebiet 35 Arten beobachtet. Die Vorhabensfläche zeichnet sich dabei durch eine durchschnittlich artenreiche Tagfalterzönose mit Vorkommen von vier wertgebenden Arten der Vorwarnliste *Argynnis aglaja* (Großer Perlmutterfalter), *Callophrys rubi* (Grüner Zipfelfalter), *Erebia medusa* (Rundaugen-Mohrenfalter) und *Zygaena viciae* (Kleines Fünffleck-Widderchen) aus.“*

Schon bei grober Durchsicht unserer eigenen Beobachtungen fällt auf, dass viele in unmittelbarer Umgebung des Abbaugebiets vorkommende Tagfalterarten fehlen, die ebenfalls auf der Roten Liste stehen. Die Erfassung von 2010 muss also sehr oberflächlich, vermutlich nicht einmal in allen relevanten Jahreszeiten durchgeführt worden sein.

Zusätzlich zu den im Bericht genannten vier Arten der Vorwarnliste *Argynnis aglaja* (Großer Perlmutterfalter), *Callophrys rubi* (Grüner Zipfelfalter), *Erebia medusa* (Rundaugen-Mohrenfalter) und *Zygaena viciae* (Kleines Fünffleck-Widderchen) kommen dort nämlich auch die folgenden Arten vor:

- Argynnis adippe (Feuriger Perlmutterfalter, RL BW 3)
- Boloria dia (Magerrasen-Perlmutterfalter, RL V)
- Boloria euphrosyne (Silberfleck-Perlmutterfalter, RL 3)
- Coenonympha arcania (Weißbindiges Wiesenvögelchen, RL V)
- Colias alfacariensis (Hufeisenklee-Widderchen, RL V)
- Cupido minimus (Zwergbläuling, RL V)
- Erebia aethiops (Graubindiger Mohrenfalter, RL 3)
- Erebia ligea (Weißbindiger Mohrenfalter, RL V)
- Erynnis tages (Kronwicken-Dickkopffalter, RL V)
- Hamearis lucina (Schlüsselblumen-Würfelfalter, RL 3)
- Lasiommata maera (Braunauge, RL 3)
- Lasiommata megera (Mauerfuchs, RL V)
- Limenitis camilla (Kleiner Eisvogel, RL V)
- Nymphalis antiopa (Trauermantel, RL 3)
- Polyommatus bellargus (Himmelblauer Bläuling, RL 3)
- Polyommatus coridon (Silbergrüner Bläuling, RL V)
- Polyommatus semiargus (Rotklee-Bläuling, RL V)
- Satyrium w-album (Ulmen-Zipfelfalter, RL V)
- Zygaena fausta (Bergkronwicken-Widderchen, RL 3) und
- Zygaena transalpina (Hufeisenklee-Widderchen, RL 3)

Man muss sich sehr darüber wundern, dass anstatt 25 Rote Liste-Arten (nämlich 9 mal Rote Liste 3 und 16 mal Vorwarnliste) nur 4 „wertgebende“ Arten (4 mal Vorwarnliste) ihren Weg in die Abwägungsunterlagen gefunden haben. Die uns vorliegenden Beobachtungen wurden im Übrigen nicht syste

matisch ermittelt, sondern eher zufällig registriert. Im Bereich der vom weiteren Abbau wenigstens mittelbar berührten Flächen kommen etwa 50% der insgesamt im Zollernalbkreis registrierten Arten vor. Das ist im Gegensatz zu den Ausführungen im Umweltbericht keinesfalls als „durchschnittlich artenreich“ zu bezeichnen.

Von „maßgeblichen repräsentativen Daten“, die nach geltendem Recht den Verzicht auf detailliertere Untersuchungen ermöglichen, kann damit keinesfalls die Rede sein. Ein großer Teil der genannten Arten hat ihren Haupt-Lebensraum im Bereich der trockenen, südexponierten Magerrasen und Felsflächen-Vegetation. Eine Erhebung der Pflanzenbestände, die der Erweiterung des Abbaus zum Opfer fallen sollen, hat offenbar gar nicht stattgefunden – wenigstens sind im Umweltbericht keinerlei Aussagen dazu enthalten. Nicht erkennbar ist auch, dass z.B. statische Untersuchungen zum Einfluss der Abbauerweiterung auf die Steilwände und auf die nicht unmittelbar betroffenen Naturschönheiten oder zum Einfluss auf eine Veränderung des Kleinklimas vorgenommen worden sein könnten.

Im weiteren Verlauf der „Abschätzung“ fallen noch weitere Punkte auf: So finden wir im Kapitel 3. Beschreibung der Vorhabenswirkungen im Punkt 3.4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) auf S.10f. u.a. folgende Aussagen:

1. *Folgende Arten bzw. Artengruppen gehen in die SaP ein:*
 - *Vögel: ca. 15 Brutvogelarten (Amsel, Baumpieper, Bluthänfling, Buchfink, Goldammer, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Misteldrossel, Neuntöter, Singdrossel, Tannenmeise, Zaunkönig und Zilpzalp), die die Vorhabensfläche als Brutvögel nutzen. Weitere Brutvögel im Umfeld, dazu Nahrungsgäste und Durchzügler.*
2. *„Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (gemeint sind CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.“*

Dies ist sehr verwunderlich, da (wie auch im Bericht erwähnt) mit Baumpieper, Bluthänfling, Goldammer und Neuntöter einige Arten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste genannt sind, für die in anderen, in der Regel viel „kleineren“ Verfahren CEF-Maßnahmen bei allen Eingriffen mit Verlusten von Bruthabitaten gefordert und festgelegt werden, um damit den Habitatverlust auszugleichen. Wenn Bäume mit Baumhöhlen betroffen sein können und nicht auszuschließen ist, dass diese durch besonders oder streng geschützte Arten bewohnt oder zeitweise genutzt werden (z.B. Fledermäuse, wie auf Seite 5 unter „SaP und FFH-VP“ aufgeführt), so ist neben der Vermeidung der Individuenschädigung auch die „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ durch CEF-Maßnahmen auszugleichen, um den Verbotstatbestand nach §44 (1) 3, BNatSchG zu vermeiden. Das „Fangen und Umsetzen bzw. im Umfeld freilassen“ (S. 6) mag im Einzelfall das Tötungsverbot umgehen, kann aber dann (je nach Art) dem Störungsverbot widersprechen und bei seltenen Arten durchaus Einfluss auf die lokale Population haben.

Im gleichen Kapitel heißt es weiter: „Sind die Höhlen nicht erreichbar, sind diese nach der Fällung zu kontrollieren ...“. Wenn tatsächlich auf diese Weise verfahren wird, ist unseres Erachtens der Tatbestand des Tötungs- und Schädigungsverbots §44 (1) 1, BNatSchG nicht sicher auszuschließen.

Positiv hervorheben wollen wir - trotz der Kritik zu den beispielhaft herausgegriffenen Einzelpunkten - die Vorschläge zur Änderung zur Reduzierung der Eingriffe im Bereich des Landschaftsbildes in Kapitel 3.1 der „Fachgutachterlichen Abschätzung“. Vor allem ist sehr zu begrüßen, dass die Firma Holcim wie bereits veröffentlicht auf den Abbau des Geländeriegels um die Vorhabensfläche sowie den Abbau im Naturschutz- und FFH-Gebiet verzichten will.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend bleibt dem AK Zollernalb die Feststellung, dass der den Plettenberg betreffende Teil des Umweltberichts so starke Mängel mit eindeutig falscher Bewertung der Eingriffe aufweist, dass aufgrund dessen eine abschließende Entscheidung über die Überführung des Vorranggebiets in ein Abbaugelände nicht möglich erscheint. Ohne eine Bewertung anhand aktualisierter Unterlagen halten wir eine Beschlussfassung des Regionalverbandes zum jetzigen Zeitpunkt auch rechtlich für bedenklich.

Die detaillierte Befassung mit Planung und Ausgleichsmaßnahmen stellen wir bis zu dem zum späteren Zeitpunkt anhängig werdenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zurück.

Mit freundlichem Gruß



i.A. Herbert Fuchs

<p><u>Rückfragen bitte direkt an:</u> Herbert Fuchs, Östliche Breite 11, 72401 Haigerloch Tel. 07474-353</p>
--